

A. Neuerungen zur Datenübermittlung durch Dritte (wie Arbeitgeber, Versicherungen, Banken oder Sozialversicherungsträger)

Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
I. Teilharmonisierung der Regelungen zur Datenübermittlung durch Dritte	<p>Sind steuerliche Daten des Steuerpflichtigen von einem Dritten elektronisch an die Finanzbehörden zu übermitteln, gelten besondere Pflichten sowie weitere Vorgaben. Diese werden teilweise in der AO harmonisiert. Die Neuerungen gelten u. a für Arbeitgeber, Versicherungen, Banken oder Sozialversicherungsträger. Ergänzend sind Spezialregelungen u. a im EStG angepasst worden. Sie müssen daher ggf. vorrangig beachtet werden. Insbesondere sind folgende ESt-Spezialregelungen geändert worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 10 EStG (Sonderausgaben) - § 10a EStG (Sonderausgaben für Riester-Rente) - § 22a EStG (Rentenbezugsmitteilungen) - § 32b Abs. 3 bis 5 EStG (Regelungen für Träger der Sozialleistungen) - §§ 39e, 39b EStG (Einbehaltung der Lohnsteuer / ELStAM) - § 41 EStG (Aufbewahrungsfrist für Lohnkonten) - § 41b EStG (Abschluss des Lohnsteuerabzugs) - § 43 EStG (Kapitalerträge mit Steuerabzug) - § 45d EStG (Mitteilungen an BZSt bei Kapitalerträgen) <p>Darüber hinaus sind Vorschriften in der AltvDV, im 5. VermBG sowie im FVG geändert worden.</p>	Die Neuerungen betreffen Datenübermittlungen für Besteuerungszeiträume bzw. Besteuerungszeitpunkte ab 2017 (Inkrafttreten: 01.01.2017).
II. Frist zur Datenübermittlung durch Dritte (§ 93c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AO)	<p>Der Dritte muss die Daten bis zum letzten Tag des Monats Februar, der auf den Besteuerungszeitraum folgt, an die Finanzbehörde übermitteln. Bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt.</p> <p>Stellt der Dritte später fest, dass die Daten unzutreffend waren oder die Übermittlungsvoraussetzungen nicht vorlagen, muss der Dritte dies durch Übermittlung eines weiteren Datensatzes korrigieren oder stornieren.</p>	Daten für den Besteuerungszeitraum 2017 sind bis Ende Februar 2018 zu melden.
III. Mitteilungspflichten des Dritten gegenüber dem Steuerpflichtigen (§ 93c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 AO)	<p>Der Dritte hat den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten er der Finanzbehörde übermittelt hat oder übermitteln wird. Die Mitteilung muss in geeigneter Weise (mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch) und binnen angemessener Frist erfolgen. Er muss den Steuerpflichtigen auch über die vorgenommenen Korrekturen sowie Stornierungen informieren.</p> <p>(Anmerkung: Für Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger und Banken sind Spezialvorschriften im EStG zu beachten.)</p>	Übermittelt ein Dritter für 2017 Daten an die Finanzbehörde, muss er den Steuerpflichtigen darüber informieren.
IV. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Dritten	Für die übermittelten Daten sind Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten. Der Dritte hat die entsprechenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden	Der Dritte muss die Daten, die er für 2017 überträgt, und die zugrunde liegenden Unterlagen bis zum

¹ Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2017 tritt die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) außer Kraft. Die nach der StDÜV geltenden Pflichten und Haftungsregelungen werden in der Abgabenordnung verortet (Vgl. §§ 72a AO, 87a Abs. 6 und §§ 87b bis 87e AO). Weitere Details sowie Sonderregelungen entnehmen Sie bitte dem Gesetz. Insbesondere Sonderregelungen für Steuerpflichtige aus Land- und Forstwirtschaft sind vorliegend nicht aufgeführt.

A. Neuerungen zur Datenübermittlung durch Dritte (wie Arbeitgeber, Versicherungen, Banken oder Sozialversicherungsträger)		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
(§ 93c Abs. 1 Nr. 4 AO)	Kalenderjahrs aufzubewahren.	31.12.2024 aufbewahren.
V. Wirkung der Drittdaten sowie die Einführung des sog. „qualifizierten Freitextfelds“ (§ 150 Abs. 7 AO)	Drittdaten nach § 93c AO gelten als Daten des Steuerpflichtigen, wenn er in der Steuererklärung keine abweichenden Angaben macht. Die Abweichungen sollen in einem sog. „qualifizierten Freitextfeld“ angegeben werden. Wird das sog. „qualifizierte Freitextfeld“ in der Steuererklärung befüllt, wird sie ausgesteuert. Sie ist dann von einem Amtsträger zu prüfen. Andernfalls erfolgt unter Umständen eine rein automationsgestützte Veranlagung.	Anzuwenden ab 2017, es sei denn, die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.
VI. Korrektur von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte (§ 175b Abs. 1 AO)	Ein Steuerbescheid ist zugunsten sowie zulasten zu korrigieren, soweit die von dem Dritten elektronisch übermittelten Daten nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.	Die Änderungsmöglichkeit gilt für Daten, die für Besteuerungszeiträume bzw. Zeitpunkte nach dem 31.12.2016 übermittelt werden müssen.
VII. Korrektur von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte (§ 175b Abs. 2 AO)	Gelten die übermittelten Drittdaten als Angaben des Steuerpflichtigen, ist der Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit diese Daten zu Ungunsten des Steuerpflichtigen unrichtig sind. (Vgl. Begründung der Beschlussempfehlung des BT-Finanzausschusses: BT-Drs. 18/8434 , S. 124.)	Die Änderungsmöglichkeit gilt für Daten, die für Besteuerungszeiträume bzw. Zeitpunkte nach dem 31.12.2016 übermittelt werden müssen.
VIII. Haftung des Dritten bei Datenübermittlung (§ 72a Abs. 4 AO)	Ein Dritter, der Daten nach § 93c AO zu übermitteln hat, haftet für eine entgangene Steuer, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Daten oder Daten pflichtwidrig nicht übermittelt. (Anmerkung: Die Haftung gilt z. B. nur eingeschränkt für Krankenversicherungsträger. Sie gilt nicht für Rentenversicherungsträger oder Banken.)	Übermittelt ein Arbeitgeber eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung für den Zeitraum 2017 grob fahrlässig nicht oder unrichtig, haftet er für eine entgangene Steuer.
IX. Ermächtigung zur vorgelagerten Prüfung durch die Finanzbehörde (§ 93c Abs. 4 AO)	Die Finanzbehörde kann ermitteln, ob der Dritte die Übermittlungspflichten gegenüber der Finanzbehörde sowie die Aufbewahrungspflichten erfüllt und die Datensätze entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bestimmt hat.	Das Betriebsstättenfinanzamt kann z. B. prüfen, ob der Arbeitgeber seine Pflichten zur Datenübermittlung für Besteuerungszeiträume ab 2017 ordnungsgemäß erfüllt hat.
X. Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte (§ 203a AO)	Beim Dritten, der Daten nach § 93c AO an das Finanzamt überträgt, ist eine Außenprüfung zulässig, um zu ermitteln, ob er die Übermittlungspflichten gegenüber der Finanzbehörde sowie die Aufbewahrungspflichten erfüllt und die Datensätze entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bestimmt hat. (Anmerkung: Für Banken ist eine solche Prüfung nicht vorgesehen.)	Eine Außenprüfung ist z. B. bei einem Arbeitgeber für die Überprüfung der für 2017 gemeldeten Daten möglich.
XI. Neue Ablauf-	Übermittelt ein Dritter innerhalb von sieben Kalenderjahren	Gehen der Finanzbe-

A. Neuerungen zur Datenübermittlung durch Dritte (wie Arbeitgeber, Versicherungen, Banken oder Sozialversicherungsträger)		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
hemmung bei Dritt-daten (§ 171 Abs. 10a AO)	nach dem Besteuerungszeitraum oder dem Besteuerungszeitpunkt Daten im Sinne des § 93c AO an die Finanzbehörde, endet die Festsetzungsfrist nicht vor zwei Jahren nach dem Zugang.	hörde übermittelte Dritt-daten z. B erst am 31.12.2024 zu, die den Besteuerungszeitraum 2017 betreffen, so endet die Festsetzungsfrist nicht vor dem 31.12.2026.

B. Neuerungen zur Abgabe von Steuererklärungen		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
I. Freigabe der elektronischen Steuererklärungen durch den Mandanten (§ 87d Abs. 3 AO)	Der Berater hat dem Mandanten die Daten der elektronischen Steuererklärung in leicht nachprüfbarer Form zur Zustimmung zur Verfügung zu stellen. Es besteht damit ein Wahlrecht, ob er die Einwilligung vor oder die Genehmigung nach der Datenübermittlung einholt.	Die Neuerung ist erstmals anzuwenden, wenn Daten nach dem 31.12.2016 an Finanzbehörden zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden. Der Berater kann ab 2017 wählen, ob er für die Einkommensteuererklärung für den VZ 2016 die Zustimmung seines Mandanten vor oder nach dem Datenversand einholt.
II. Verlängerung der Fristen zur Abgabe von Jahressteuererklärungen (§ 149 Abs. 2, Abs. 3 AO)	Unberatene Steuerpflichtige , die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen ihre Erklärung bis 31.07. des Folgejahres einreichen. Beratene Steuerpflichtige (bzw. für sie ihre Berater) müssen die Erklärungen bis zum letzten Tag des Februars des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres einreichen.	Anzuwenden für Besteuerungszeiträume bzw. Zeitpunkte, die nach 31.12.2017 liegen, es sei denn, die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Abgabetermine für die ESt-Erklärung 2018: - Unberatener: 31.07.2019 - Berater: 02.03.2020 (29.02.2020 = Samstag)
III. Vorabanforderungen von Steuererklärungen (§ 149 Abs. 3 AO)	Die Finanzverwaltung kann Steuererklärungen von beratenen Steuerpflichtigen vor der gesetzlichen Abgabefrist anfordern. Die gegenwärtig in den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder geregelten Gründe werden im Gesetz festgeschrieben und präzisiert. Zudem werden neue Anforderungsgründe eingeführt: <ul style="list-style-type: none">- Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum wurden außerhalb einer Veranlagung herabgesetzt.	Anzuwenden für ... (vgl. Abschnitt B.II.) Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung 2018 eines Beratenen kann vor dem 02.03.2020 angefordert werden. Die Bearbeitungsfrist der frühestmöglichen Vorabanforderung läuft am

B. Neuerungen zur Abgabe von Steuererklärungen		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Außenprüfung ist vorgesehen. - Ein Betrieb wurde eröffnet oder eingestellt. - Automationsgestützte Zufallsauswahl. <p>Die vorabangeforderte Steuererklärung muss innerhalb der gesetzlich festgeschriebenen Frist von 4 Monaten bearbeitet und eingereicht werden. Frühester Zeitpunkt für den Fristablauf ist der 31.07. des Folgejahres.</p>	31.07.2019 ab.
IV. Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen (§ 109 Abs. 2 AO)	Die Finanzverwaltung gewährt eine Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen von beratenen Steuerpflichtigen künftig nur noch, wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen für die Säumnis vorliegt. Das gilt auch für vorabangeforderte Steuererklärungen. Es gilt der Verschuldensmaßstab wie bei einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO). Eine hohe Arbeitsüberlastung eines Beraters wird daher in der Regel für die Begründung einer Fristverlängerung nicht ausreichen.	Anzuwenden für ... (vgl. Abschnitt B.II.) Steuerberater benötigt eine Fristverlängerung für die Körperschaftsteuererklärung 2018 des Mandanten (sofern kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt) über den 29.02.2020 hinaus.
V. Einführung des automatischen (Mindest-)Verspätungszuschlags (§ 152 AO)	<p>Es wird automatisch ein Verspätungszuschlag festgesetzt, wenn eine Steuererklärung nach Ende Februar des Zweitfolgejahres oder nach Ablauf der Frist für die Vorabangeforderung abgegeben wird. Für gesonderte Feststellungen sind Sondervorschriften zu beachten.</p> <p>Wenn ein Steuerpflichtiger davon ausgehen konnte, dass er keine Steuererklärung abgeben musste, und die Finanzverwaltung ihm erstmals eine Frist zur Abgabe einer Steuererklärung setzt, entsteht der automatische Verspätungszuschlag erst nach Ablauf dieser Frist.</p> <p>Statt der Automatik gilt für den Verspätungszuschlag ein Ermessen, wenn die Finanzverwaltung eine Steuer auf 0 Euro oder eine Steuererstattung festsetzt.</p> <p>Der Verspätungszuschlag für Steuererklärungen beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 % der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer. Der monatliche Mindestverspätungszuschlag beträgt für Steuererklärungen 25 Euro.</p>	Anzuwenden für ... (vgl. Abschnitt B.II.) Ein automatischer Verspätungszuschlag entsteht, wenn die Körperschaftsteuererklärung 2018 nicht rechtzeitig eingereicht wird.
VI. Verspätungszuschlag bei Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a UStG)	Für die verspätete Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung entfällt die Möglichkeit der Erhebung von Verspätungszuschlägen nach § 152 AO.	Ab 2017 kann für die verspätete Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung kein Verspätungszuschlag mehr anfallen. (Andere Sanktionsmaßnahmen kommen jedoch nach wie vor in Betracht.)

C. Vollautomationsgestützte Veranlagung		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
I. Ermächtigungsgrundlage (§ 155 Abs. 4, 5 AO)	<p>Die Finanzbehörden können Steuerfestsetzungen, Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen sowie Vorauszahlungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen sowie der Angaben des Steuerpflichtigen ausschließlich automationsgestützt erlassen, ändern oder aufheben. Die Ermächtigung gilt auch, wenn die Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen (§ 120 AO) versehen werden, soweit diese durch ein BMF-Schreiben oder Erlasse der obersten Landesfinanzbehörden allgemein angeordnet sind. Es darf jedoch kein Anlass zur Bearbeitung des Einzelfalls durch den Amtsträger bestehen.</p> <p>Die Möglichkeit einer vollständig automationsgestützten Entscheidung gilt auch für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von mit den Steuerfestsetzungen verbundenen Verwaltungsakten, z. B. die Festsetzung von Annexsteuern oder von Zinsen nach § 233a AO.</p>	Die Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.
II. Anlässe für die Bearbeitung des Einzelfalls	<p>Ein Anlass für die Bearbeitung des Einzelfalls durch Amtsträger besteht z. B., wenn das Risikomanagementsystem den Fall zur individuellen Prüfung ausgesteuert hat (vgl. § 88 Absatz 5 AO).</p> <p>Die Steuererklärung muss zudem durch einen Amtsträger bearbeitet werden, wenn der Steuerpflichtige in einem dafür vorgesehenen Datenfeld der Steuererklärung (sog. „qualifiziertes Freitextfeld“; § 150 Abs. 7 AO) abweichende Angaben zu Drittdata einträgt (vgl. § 155 Abs. 4 S. 3 AO).</p> <p>Weitere Anlässe zur Einzelfallprüfung bestehen, wenn der Steuerpflichtige in hierfür vorzusehenden Datenfeldern der Steuererklärung ausdrücklich</p> <ul style="list-style-type: none"> - um eine nähere Prüfung bestimmter Sachverhalts- oder Rechtsfragen gebeten hat, - erklärt hat, in seiner Steuererklärung von der Verwaltungsauffassung abgewichen zu sein, oder - einen Antrag auf eine Ermessensentscheidung gestellt hat, die Auswirkung auf die Steuerfestsetzung hat (vgl. BT-Drs. 18/7457, S. 83). 	Anzuwenden für Besteuerungszeiträume bzw. Zeitpunkte, die nach 31.12.2016 liegen, es sei denn, die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

D. Elektronische Verwaltungsakte		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
I. Elektronische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten (§§ 122a, 157, 279, 196, 366 AO)	<p>Die Finanzverwaltung kann Steuerverwaltungsakte zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitstellen, wenn der Beteiligte oder dessen Bevollmächtigter (z. B. Steuerberater) einwilligen (§ 122a AO). Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Steuerverwaltungsakte gelten drei Tage, nachdem die Finanzverwaltung eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten abgesendet hat, als bekannt gegeben.</p>	Die Regelungen sind erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 erlassen werden. Ein abweichender erstmaliger Anwendungszeitpunkt kann bestimmt werden, wenn die technischen

D. Elektronische Verwaltungsakte		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
	<p>ben. Zudem ist die Beweislastverteilung für den Zugang der Benachrichtigung geregelt.</p> <p>Die elektronische Bekanntgabe wird für Steuerbescheide (§ 157 AO), für Einspruchsentscheidungen (§ 366 AO), für Prüfungsanordnungen (§ 196 AO) sowie für Aufteilungsbescheide (§ 279 AO) eröffnet.</p>	<p>oder organisatorischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.</p>
<p>II. Automatisierter Erlass eines Verwaltungsakts nach dem Sozialgesetzbuch (§§ 31a, 37 Abs. 2a SGB X)</p>	<p>Automatische Einrichtungen können einen Verwaltungsakt nach SGB X erlassen, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.</p> <p>Mit Einwilligung des Beteiligten können elektronische Verwaltungsakte dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von dem Beteiligten oder seinem Bevollmächtigten (z. B. Steuerberater) über öffentlich zugängliche Netze abgerufen werden.</p> <p>Achtung: Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dessen Abruf als bekannt gegeben.</p>	<p>Ein vollständig automatisch erstellter Verwaltungsakt nach SGB X kann ab 2017 erlassen werden.</p> <p>Ein am 04.01.2017 abgerufener Verwaltungsakt, gilt am 05.01.2017 als bekannt gegeben.</p>
<p>III. Automatisierter Erlass eines Verwaltungsakts nach dem allgemeinen Verfahrensrecht (§§ 35a, 41 Abs. 2a VwVfG)</p>	<p>Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Der Finanzbehörde darf weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum zustehen.</p> <p>Mit Einwilligung des Beteiligten können elektronische Verwaltungsakte dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von dem Beteiligten oder seinem Bevollmächtigten (z. B. Steuerberater) über öffentlich zugängliche Netze abgerufen werden.</p> <p>Achtung: Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dessen Abruf als bekannt gegeben.</p>	<p>Ein vollautomatischer Verwaltungsakt nach VwVfG kann ab 2017 erlassen werden.</p> <p>Ein am 04.01.2017 abgerufener Verwaltungsakt, gilt am 05.01.2017 als bekannt gegeben.</p>

E. Neue Korrekturvorschriften		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
<p>I. Korrektur von Steuerbescheiden aufgrund eines Schreib- oder Rechenfehlers bei Erstellung einer Steuererklärung (§ 173a AO)</p>	<p>Unterlaufen dem Steuerpflichtigen bei seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler und führen diese dazu, dass rechtserhebliche Tatsachen der Finanzverwaltung unzutreffend mitgeteilt wurden, ist der Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern.</p> <p>Das schlichte Vergessen eines Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die Steuererklärung soll laut Gesetzesbegründung keinen Schreib- oder Rechenfehler darstellen. In derartigen Fällen soll regelmäßig eine nachträglich bekanntgewordene Tatsache i.S.d. § 173 Absatz 1 AO vorliegen (vgl. BT-Drs. 18/7457, S. 87 mit Verweis auf BFH-Urteil v. 10.02.2015, Az.: IX R 18/14).</p>	<p>Die Vorschrift ist erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 erlassen werden.</p>
<p>II. Korrektur von Steuer-</p>	<p>Vgl. Ausführungen in den Abschnitten</p>	

E. Neue Korrekturvorschriften		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
bescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte (§ 175b Abs. 1, 2 AO)	A.VI. sowie A.VII.	

F. Neue Identifizierungs-, Aufzeichnungs- sowie Aufbewahrungspflichten nebst Haftung		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
I. Einführung einer Identifizierungs-, Aufzeichnungs- sowie Aufbewahrungspflicht bei der Datenübermittlung an Finanzbehörden im Auftrag (§ 87d Abs. 2 AO)	<p>Ein Steuerberater muss sich vor Übermittlung der Daten Gewissheit über Person und Anschrift des Mandanten verschaffen. Die Vorlage des amtlichen Ausweises ist nicht notwendig, soweit der Mandant in anderer Weise sicher identifiziert werden kann (vgl. BT-Drs. 18/7457, S. 66). Die Angaben müssen in geeigneter Form festgehalten werden. Die Vorgaben orientieren sich an den Pflichten nach §§ 3, 4, 8 GwG, die bereits für Steuerberater gelten.</p> <p>Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres der letzten Datenübermittlung. Dieser Zeitraum orientiert sich an der vierjährigen Festsetzungsfrist zuzüglich einer einjährigen Anlaufhemmung (§§ 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 170 Abs. 2 Nr. 1 AO). Der Steuerberater muss jederzeit darüber Auskunft geben können, wer Auftraggeber der Datenübermittlung war.</p> <p>Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Steuerberater den Mandanten bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Die Pflicht lebt auf, wenn Zweifel bestehen müssen, dass die ehemals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind.</p>	<p>Die Neuerung ist erstmals anzuwenden, wenn Daten nach dem 31.12.2016 an Finanzbehörden zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden.</p> <p>Ein Steuerberater muss die Vorgaben beachten, wenn er die Körperschaftsteuererklärung 2016 des Mandanten elektronisch übermittelt.</p>
II. Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung der Identifizierungspflicht (§ 72a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO)	Beachtet der Steuerberater die Pflichten nach § 87d Abs. 2 AO vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht, haftet er, soweit durch die Datenübermittlung eine Steuerverkürzung oder ein zu Unrecht erlangter Steuervorteil eintritt.	Die Neuerung ist erstmals anzuwenden, wenn Daten nach dem 31.12.2016 an Finanzbehörden zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden.

G. Neuerungen zur Vollmachtsdatenbank		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
I. Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden (Vollmachtsdatenbank; § 80a AO)	<p>Die Rechtsgrundlage für die Vollmachtsdatenbank wird eingeführt. Steuerberater können danach den Landesfinanzbehörden Daten über ihnen erteilte Vollmachten übermitteln. Es muss das für die Erteilung der Vollmacht vorgesehene Vollmachtsformular verwendet werden.</p> <p>Die Bevollmächtigung wird im mitgeteilten Umfang</p>	Die Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.

G. Neuerungen zur Vollmachtsdatenbank		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
	<p>vermutet. Dies gilt nur, wenn die zuständige Kammer sicherstellt, dass nur zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen Vollmachtsdaten übermitteln.</p> <p>Der Steuerberater ist verpflichtet, einen Widerruf oder eine Veränderung der Vollmacht unverzüglich den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen.</p>	
II. Geldbuße im Falle der Pflichtverletzung bei der Übermittlung von Vollmachtsdaten (§ 383b AO)	<p>In folgenden Fällen kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Berater übermittelt vorsätzlich oder leichtfertig unzutreffende Vollmachtsdaten. 2. Der Berater teilt vorsätzlich oder leichtfertig den Widerruf bzw. die Änderung der Vollmacht nicht unverzüglich mit. 	Die Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.

H. Bundesweites Steuerberaterverzeichnis		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
I. Steuerberaterverzeichnis (§ 86b StBerG)	Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) soll künftig die Aufgabe wahrnehmen, ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern zu führen. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die eingegebenen Daten. Es kann nur gezielt nach einer vom Anfragenden benannten Person gesucht werden. Das Verzeichnis soll sich auf Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften beschränken. Bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sollen aus Gründen des Verbraucherschutzes aufgenommen werden. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.	Die Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.
II. Verzeichnis der zur Hilfestellung in Steuersachen befugten Personen (§ 3b StBerG)	Die BStBK soll ein elektronisches Verzeichnis aller Personen führen, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Der Abruf steht jedem unentgeltlich zu. Die Suche ist aus Gründen des Datenschutzes auf die Suche nach gezielten Personen beschränkt.	Die Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.

I. Neuerungen im EStG, in der EStDV sowie der LStDV		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
I. Herstellungskostenbegriff (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b EStG)	Der Steuerpflichtige erhält ein steuerliches Wahlrecht, wonach er angemessene Kosten der allgemeinen Verwaltung, angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige	Die Neuerung kann auch für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die vor dem 23.07.2016 enden.

I. Neuerungen im EStG, in der EStDV sowie der LStDV		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
	soziale Leistungen und für die betriebliche Altersvorsorge nicht mit in die Berechnung der steuerlichen Herstellungskosten einbeziehen muss. Das Wahlrecht muss er in Handels- und Steuerbilanz einheitlich ausüben.	
II. ELStAM: Durchbrechung des Grundsatzes des einheitlichen Dienstverhältnisses bei verschiedenartigen Bezügen als Arbeitslohn (§§ 39e Abs. 5a, 39b Abs. 2, 3 EStG)	Zahlt ein Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragter Dritte in dessen Namen verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn, kann er Lohnsteuer für den zweiten und jeden weiteren Betrag ohne Abruf weiterer elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI einbehalten. In diesen Fällen ist nicht nach den mitgeteilten ELStAM (einheitlich) abzurechnen. Es besteht in solchen Fällen eine Veranlagungspflicht.	Gilt für Arbeitgeber oder von ihm Beauftragte, die ab 2017 verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn zahlen.
III. Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42b Abs. 3 EStG)	Der Arbeitgeber darf den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht mehr bis März des Folgejahres, sondern muss ihn spätestens im Februar des Folgejahres durchführen.	Die Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.
IV. Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (§ 45a EStG)	Dem Gläubiger der Kapitalerträge ist wie bisher auf Verlangen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Die Bescheinigung kann - neu - auch elektronisch übermittelt werden. Auf Anforderung des Gläubigers ist sie auf Papier zu übersenden.	Die Neuerung tritt am 23.07.2016 in Kraft.
V. Zuwendungsbestätigung (§ 50 EStDV)	Der Steuerpflichtige muss für den Zuwendungsabzug die Nachweisunterlagen nicht mehr zusammen mit der Steuererklärung einreichen. Er muss sie hingegen aufbewahren und auf Verlangen der Finanzbehörde vorlegen. Das Finanzamt kann die Vorlage vom Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Jahres ab der Bekanntgabe der Steuerfestsetzung verlangen. Bei einer elektronischen Zuwendungsbestätigung wird der Zuwendungsempfänger, z. B. eine gemeinnützige Organisation, zur sog. mitteilungspflichtigen Stelle im Sinne des § 93c AO. Die sich daraus ergebenden Neuerungen sind zu beachten (vgl. Abschnitt A.). Die Haftungsregelungen für datenübermittelnde Dritte (§ 72a AO) für eine entgangene Steuer greifen für Zuwendungsempfänger nicht. Vielmehr gilt die Spendenhaftung nach § 10b Abs. 4 EStG weiterhin unverändert. (Vgl. ausführlich: DStV-Information vom 18.07.2016 „Änderungen beim Nachweis über gezahlte Spenden oder Mitgliedsbeiträge“ auf www.dstv.de)	Die Neuerungen gelten für alle Zuwendungen des Steuerpflichtigen, die dem Zuwendungsempfänger nach 2016 zufließen. Z.B. muss ein Steuerpflichtiger, der im Januar 2017 an eine gemeinnützige Organisation 1.000 € spendet, seine Zuwendungsbestätigung nicht mit der Steuererklärung für 2017 einreichen.
VI. Nachweis einer Behinderung (§ 65 EStDV)	Der Behinderten-Pauschbetrag wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Inhaber gültiger Unterlagen hierfür ist. Diese muss er nicht mehr bei jeder Steuererklärung vorlegen. Sie sind bei erstmaliger Geltendmachung des Pauschbetrags oder bei Änderung der Verhältnisse des Steuerpflichtigen zusam-	Die Neuerung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderli-

I. Neuerungen im EStG, in der EStDV sowie der LStDV		
Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
	<p>men mit der Steuererklärung einzureichen; im Übrigen nur auf Anforderung des Finanzamts.</p> <p>Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags setzt voraus, dass die für die Feststellung der Behinderung zuständige Stelle ihre Feststellungen elektronisch an die Finanzbehörde übermittelt hat. Ein Nachweis in Papierform ist nicht mehr möglich. Der Steuerpflichtige hat für die elektronische Übermittlung einen schriftlichen oder elektronischen Antrag zu stellen.</p>	<p>chen Programmierarbeiten für das elektronische Datenübermittlungsverfahren abgeschlossen sind. Das BMF gibt den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung erstmals anzuwenden ist. Noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden grundsätzlich bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt.</p>
<p>VII. Pflicht zur Verwendung der sog. „Digitalen LohnSchnittstelle“ (§ 4 Abs. 2a LStDV i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 7 EStG)</p>	<p>Arbeitgeber sind verpflichtet, die im Lohnkonto aufgezeichneten Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen Form über eine digitale Schnittstelle elektronisch bereitzustellen (Bereitstellungspflicht). Eine Härtefallregelung ist vorgesehen.</p>	<p>Die Vorschrift ist für ab dem 01.01.2018 im Lohnkonto aufzuzeichnende Daten anzuwenden.</p>

J. Neuerungen im Grunderwerbsteuergesetz
<p>Die Frist zur Anzeige von Änderungen wird für Steuerschuldner, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung oder ihren Ort der Geschäftsführung nicht im Inland haben, von bisher zwei Wochen auf einen Monat verlängert (§ 19 Abs. 3 GrEStG). Die Neuerung tritt am 23.07.2016 in Kraft. Sie ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 22.07.2016 verwirklicht werden.</p>

K. Neuerungen zum Antrag auf eine verbindliche Auskunft
<p>Über einen Antrag auf die Erteilung einer verbindlichen Auskunft soll die Finanzbehörde innerhalb von sechs Monaten entscheiden (§ 89 Abs. 2 AO). Falls der Antrag in dieser Zeit nicht bearbeitet werden kann, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die „Soll-Regelung“ soll erreichen, dass die Finanzbehörden der zügigen Bearbeitung von Auskunftsanträgen künftig einen höheren Stellenwert einräumen. Die Vorschrift ist erstmals auf nach dem 31.12.2016 bei der Finanzbehörde eingegangene Anträge anzuwenden.</p> <p>Darüber hinaus wird geregelt, dass für eine einheitlich erteilte verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern nur eine Gebühr zu erheben ist (§ 89 Abs. 3 AO). In diesem Fall sind alle Antragsteller Gesamtschuldner der Gebühr. Diese Neuerung ist erstmals auf nach dem 22.07.2016 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangene Anträge auf Erteilung einer einheitlichen verbindlichen Auskunft anzuwenden.</p>

L. Erweiterung der elektronischen Kommunikationsmöglichkeit
<p>Der Antrag zur Aufteilung einer Gesamtschuld kann künftig auch elektronisch, d.h. mit einfacher E-Mail, gestellt werden (§ 269 AO; vgl. BT-Drs. 18/7457, S. 90). Die Neuerung ist ab dem 01.01.2017 anzuwenden.</p>

M. Kleinbetragsverordnung
<p>Die Beträge in der Kleinbetragsverordnung werden teilweise zugunsten des Steuerpflichtigen angepasst. Sie sind auf Steuern anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 entstehen.</p>